

## Anlage 6 – Nutzung der S3C-Schnittstelle

Die Vertragspartner stimmen überein, dass sich ohne Unterstützung durch die Informationstechnologie (IT) die in diesem Vertrag vereinbarten Inhalte und Prozesse in der Praxis nicht effizient und effektiv umsetzen lassen. Um trotz der Vielzahl unterschiedlicher Praxisverwaltungssysteme („PVS“ bzw. Arztinformationssysteme „AIS“) in den teilnehmenden Praxen eine einheitliche IT-Unterstützung dieses Vertrages sicherzustellen, haben sich die Vertragspartner auf die Nutzung des Schnittstellenstandards S3C der gevko<sup>1</sup> verständigt.

gevko hat mit S3C Schnittstellenspezifikationen und Funktionsbeschreibungen definiert, mit deren Hilfe wesentliche Inhalte und Anforderungen von unterschiedlichen Versorgungsverträgen standardisiert beschrieben werden können und werden diese in Zukunft weiterentwickeln. gevko stellt zu diesem Zweck nicht selber Software her, sondern ermöglichen es den PVS-Anbietern, die Anforderungen programmtechnisch selbständig in ihren PVS-Systemen umzusetzen und ihren Kunden anzubieten. Die Praxis kann deshalb auch bei Patienten, die nach diesem Vertrag behandelt werden, mit ihrer gewohnten Software arbeiten. gevko zertifiziert die korrekte Umsetzung der nicht vertragspezifischen Schnittstellenspezifikationen und Funktionsbeschreibungen im AIS/PVS.

Die Schnittstellenspezifikationen und Funktionsbeschreibungen selbst enthalten noch keine vertragspezifischen Informationen. Diese werden von den Vertragspartnern abgestimmt. Die gevko „übersetzt“ die vertragspezifischen Informationen dann technisch in den Schnittstellenstandard und stellt sie den PVS-Anbietern in Form von Anforderungskatalogen und Datenpaketen zur Aktualisierung der Software in den Praxen zur Verfügung. Nach der Umsetzung eines Versorgungsvertrages in den Schnittstellenstandard bescheinigt gevko die Konformität der Software mit den jeweils vertragspezifischen Anforderungskatalogen.

gevko wird die nicht vertragspezifischen Schnittstellen- und Funktionsbeschreibungen in Abstimmung mit den Krankenkassen und insbesondere im Hinblick auf Anforderungen aus den Versorgungsverträgen weiterentwickeln. Mit der Weiterentwicklung der nicht vertragspezifischen Anforderungen sowie der Verträge kann eine Rezertifizierung der PVS-Software oder die erneute Abgabe einer Konformitätserklärung notwendig werden. Zertifizierung und Konformitätsbescheinigung können in bestimmten Fällen (siehe Beschreibung Zertifizierungs- und Konformitätsverfahren) durch die gevko widerrufen werden.

Auf Grund der Nutzung der Schnittstelle vereinbaren die Vertragspartner folgende Verfahrensabläufe und Mindestanforderungen:

---

<sup>1</sup> gevko – Gesundheit · Versorgung · Kommunikation; gevko GmbH, Kortrijker Strasse 1, 53177 Bonn, Handelsregister: Bonn HRB 19456

## § 1 Anforderungen an die Soft- und Hardware der Leistungserbringer

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Vertrag zur besonderen ambulanten augenchirurgischen Versorgung nach § 73c SGB V ist der Einsatz eines nach BMV-Ä zertifizierten PVS-Systems und ein Computerfax oder Faxgerät. Die Praxissoftware muss darüber hinaus von gevko zertifiziert und für diesen Vertrag als konform anerkannt sein („vertragskonformes PVS“).
- (2) Die Liste der vertragskonformen PVS wird jeweils aktuell unter <http://www.gevko.de> veröffentlicht.
- (3) Mit den Regelungen dieser Anlage vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich eine Abweichung zu § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V. Eine Zulassung gemäß § 29 BMV-Ä durch die KBV ist für das vertragskonforme PVS zusätzlich zur ohnehin erforderlichen Zulassung nicht erforderlich, um im Rahmen dieses Vertrages eingesetzt zu werden.
- (4) Die teilnehmenden Augenärzte sind verpflichtet, angebotene Updates des PVS-Anbieters jeweils unverzüglich, spätestens aber zum Beginn des Quartals zu dem der Einsatz vereinbart wurde, zu installieren.
- (5) Die Kosten für die Nutzung des vertragskonformen PVS tragen die teilnehmenden Augenärzte. Eventuelle zusätzliche Nutzungs- oder Implementierungsgebühren, die der PVS-Anbieter für den Einbau und die Pflege der Schnittstelle erhebt, liegen nicht im Einflussbereich der Vertragspartner. Hier sind Preisvergleiche zwischen den PVS-Anbietern zu empfehlen.

## § 2 Anforderungen an die Telekommunikationseinrichtungen beim Leistungserbringer

- (6) Voraussetzung für die Teilnahme eines Augenarztes am Vertrag ist die Nutzung einer datenschutzkonformen Datenübertragungsinfrastruktur, die von den Vertragspartner vor Beginn dieses Vertrages gemeinsam festzulegen ist.
- (7) Die Kosten für Anschaffung und Nutzung (einschließlich Verbindungsentgelte) für Telekommunikationseinrichtungen trägt der teilnehmende Augenarzt.

## § 3 Abbildung des Vertrages in der Schnittstelle und Weiterentwicklung dieser technischen Abbildung

- (1) Die AOK beauftragt die gevko im Wege eines gesondert abzuschließenden Dienstleistungsvertrages,
  - a) die Vertragsinhalte in einem Anforderungskatalog (Katalog der für den Vertrag genutzten Funktionen) und in einem vertragsspezifischen Datenpaket (Steuerungsdateien, Verzeichnisse usw.) abzubilden,
  - b) Funktionsbeschreibungen, Schnittstellendefinitionen, Anforderungskatalog und Vertragsdatenpaket berechtigten Nutzern - insbesondere den PVS-Anbietern - über ein Internet-Portal zugänglich zu machen,
  - c) die ordnungsgemäße Umsetzung der nicht vertragsspezifischen Funktions- und Schnittstellenbeschreibungen im PVS durch Zertifizierung zu bestätigen,
  - d) Konformitätserklärungen der PVS-Anbieter entgegenzunehmen und zu prüfen,
  - e) die als vertragskonform anerkannten PVS auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der gevko vertragsbezogen aufzuführen.

Grundlage hierfür bilden die S3C Beschreibungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Module

- Abrechnung
- Arzneimittelmanagement
- Arzneimitteltherapiesicherheit

- Datenpaket
- Formulare
- Gebührenordnung
- Kodierunterstützung
- Teilnehmerverzeichnis
- Vertragsdaten

Sollten die Vertragspartner im Laufe der Vertragslaufzeit Ziele und Vertragsinhalte weiter entwickeln, gilt hierfür als vereinbart, entsprechende S3C Schnittstellenmodule einzusetzen.

Das Nähere regelt der zwischen der AOK Bayern und der gevko gesondert abzuschließende Dienstleistungsvertrag einschließlich etwaiger datenschutzrechtlicher Vereinbarungen.

- (2) Die Vertragspartner werden gemeinsam quartalsweise neue Anforderungen an die Schnittstelle bzw. die IT-technische Abbildung dieses Vertrags formulieren, d.h. welche weiteren oder zusätzlichen Funktionen und Steuerdaten bei der IT-technischen Abbildung dieses Vertrags zum Einsatz kommen sollen. Die AOK wird dann mit gevko abstimmen, ob und bis wann eine Umsetzung möglich ist und ab welchem Quartal die aktualisierten Datenpakete zu nutzen sind. Die Vertragspartner stellen der die dafür notwendigen Informationen (z. B. Formulare, Steuerungsinformationen, Prozessbeschreibungen, vertragliche Regelungen) zur Verfügung. Die terminlichen Vorgaben der gevko für die Bereitstellung dieser Informationen sind einzuhalten, da die gevko ihrerseits an die Veröffentlichungsrhythmen der PVS-Anbieter gebunden ist.
- (3) Die im Auftrag der Vertragspartner von gevko vorgenommenen Ergänzungen und Weiterentwicklungen des Anforderungskataloges und des Datenpakets werden Bestandteil dieses Vertrages. Zur Nachvollziehbarkeit werden diese in Form des von gevko zur Freigabe durch die AOK Bayern für jedes Quartalsupdate erstellten Auszugs von Anforderungskatalog und Vertragsdatenpaket Anlage zu diesem Vertrag.
- (4) Die AOK bestimmt einen technischen Ansprechpartner für die Weiterentwicklung von Anforderungskatalog und Datenpaket sowie die Abstimmungen mit gevko.
- (5) Die Kosten für die Dienstleistungen der gevko tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

#### **§ 4 Ausschluss technischer Unterstützung**

Die Vertragspartner leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen des PVS oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware bzw. Infrastruktur. Technische Probleme müssen von teilnehmenden Augenärzten in Abstimmung mit ihrem jeweiligen Softwareanbieter oder dem Systemhaus behoben werden.